

Krzysztof Nycz, University of Rzeszów, Poland

DOI:10.17951/lsmll.2024.48.4.123-138

Intertextuelle Beziehungen in österreichischen Anklageschriften

Intertextual references in Austrian indictments

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand dieses Beitrags sind intertextuelle Bezugnahmen in österreichischen Anklageschriften. Zuerst werden juristische und linguistische Funktionen der Textsorte *Anklageschrift* diskutiert. Darauf folgt eine konzise Darstellung der linguistischen Intertextualitätskonzepte. Zum Schluss werden österreichische Anklageschriften einer eingehenden, intertextuell orientierten Analyse unterzogen: zum einen im Hinblick auf die Erfüllung funktionaler und struktureller Vorgaben der österreichischen Strafprozessordnung (paradigmatische Relationen), zum anderen auf unterschiedliche Ausprägungen intertextueller Bezugnahmen auf andere Einzeltexte (syntagmatische Relationen). Damit entspricht der Beitrag einem der aktuellsten Schwerpunkte der gegenwärtigen Fachkommunikationsforschung.

SCHLÜSSELWÖRTER

Fachkommunikation; Intertextualität; Vernetzung von Fachtexten; Anklageschrift

ABSTRACT

The following paper focuses on intertextual references in Austrian indictments. Firstly, the legal and linguistic functions of indictments are discussed. Next, a concise presentation of linguistic approaches to intertextuality is provided. Finally, Austrian indictments are analyzed both with regard to the fulfilment of functional and structural requirements of the Austrian Code of Criminal Procedure (paradigmatic relations) and to different forms of intertextual references to other texts (syntagmatic relations). The paper thus corresponds to one of the key areas of focus in contemporary specialized communication research.

KEYWORDS

specialized communication; intertextuality; interrelationship between texts; indictment

1. Einleitung. Juristische und linguistische Funktionen der Anklageschrift

Die Anklageschrift stellt – neben dem Gerichtsurteil – eine zentrale Textsorte im strafprozessualen Bereich dar. Sie nimmt einen festen Platz in der Abfolge der durch die Strafprozessordnung exakt vorgegebenen Rechtshandlungen ein.

Krzysztof Nycz, Zakład Komunikacji Specjalistycznej i Językoznawstwa Ogólnego, Instytut Neofilologii, Uniwersytet Rzeszowski, Al. Rejtana 16c, 35-959 Rzeszów, knycz@ur.edu.pl, <https://orcid.org/0000-0003-2976-1746>

Sofern die Ergebnisse der Ermittlungen einen hinreichenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten, erhebt die Staatsanwaltschaft diese durch die Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht (vgl. § 170 Abs. 1 deutsche StPO, § 210 Abs. 1 österreichische StPO)¹. Die Anklageschrift enthält zugleich den Antrag auf die Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. § 199 Abs. 1 deutsche StPO, § 210 Abs. 2 österreichische StPO). Erscheint der Angeschuldigte² dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht „einer Straftat hinreichend verdächtig“ (§ 203 StPO), so beschließt dieses das Hauptverfahren zu eröffnen. Da die Anklageerhebung die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung bedingt und veranlasst (vgl. § 151 deutsche StPO, § 4 österreichische StPO), erfüllt die Anklageschrift eine initiiierende Funktion (vgl. Bielawski, 2022, S. 72–73; Roxin & Schönemann, 2017, S. 329). Juristisch betrachtet, kommen der Anklageschrift zwei weitere Funktionen zu. Die Anklageschrift erfüllt zunächst eine Umgrenzungsfunktion, da in ihr die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat samt Zeit und Ort ihrer Begehung so genau und eindeutig definiert wird, dass sie sich von anderen gleichartigen Straftaten des Angeschuldigten unmissverständlich abgrenzen lässt (vgl. www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/16/2-456-16.php). Damit wird der Verfahrensgegenstand, über den das Gericht zu entscheiden hat, sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht festgelegt. Darüber hinaus erfüllt die Anklageschrift eine Informations- bzw. Unterrichtungsfunktion. Diese zielt darauf ab, den Angeschuldigten über den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf zu informieren und ihm damit eine angemessene Verteidigung zu ermöglichen (vgl. Bielawski, 2022, S. 73)

Abgesehen von ihrer juristischen Relevanz, stellen Anklageschriften in linguistischer Hinsicht ein höchst interessantes Untersuchungsobjekt dar. Nach Busse (2000, S. 671–672) ist die Anklageschrift – als eine Textsorte des gerichtlichen Verfahrens – den Textsorten der Rechtsfindung bzw. des Rechtsfindungsverfahrens zuzuordnen. Demnach seien Anklageschriften Texte „mit Innenwirkung“ (Busse, 2000, S. 671) bzw. „überwiegend institutionelle[r] Binnenwirkung“ (S. 672), denen „lediglich vorbereitende Funktion innerhalb des Rechtsfindungsverfahrens“ (S. 671) zukomme. In der funktionalen Textsortentypologie von Rolf (1993) wird die Anklageschrift in den Bereich der direktiven, nicht-bindenden Textsorten eingeordnet, bei denen ein besonderes Interesse auf Seiten des Textproduzenten als vorbereitende Bedingung vorhanden ist (S. 246). Diese Textsorten seien nach Ansicht von Rolf insofern nicht-bindend, als der Textproduzent zwar seinen Adressaten zur Durch- bzw. Ausführung einer bestimmten Handlung veranlassen

¹ Wenn aus den Ermittlungen kein ausreichender Grund für die Erhebung einer öffentlichen Klage ersichtlich ist, endet das Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung (vgl. § 170 Abs. 2 StPO).

² Zur Verwendung der Bezeichnung *Angeschuldigter* und *Angeklagter* siehe § 157 deutsche StPO.

will, ihm jedoch jegliche Machtbefugnisse, Autorität und Mittel fehlen, um seinem Anliegen Nachdruck zu verleihen. Daher liegt es im Ermessen des Adressaten, ob er dem formulierten Anliegen Folge leisten wird (vgl. Rolf, 1993, S. 245). Das mit diesen Textsorten in Gang gesetzte Verfahren soll nach Rolf „in Form einer Klärung des wirklichen Rechtsverhältnisses – zu einer Bestätigung der Textproduzentenannahmen führen, um auf diese Weise eine Grundlage für das Verhalten oder die Verhältnisse zu schaffen, das bzw. die der Textproduzent für die Zukunft erwartet“ (S. 255).

Das Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, Verweise auf andere Texte in der Textsorte *Anklageschrift* aufzuzeigen und zu analysieren. Dabei handelt es sich um den ersten Teil einer insgesamt zweiteiligen Gesamtanalyse. Zunächst wird kurz auf unterschiedliche Intertextualitätskonzepte eingegangen. Im Anschluss erfolgt eine Analyse intertextueller – sowohl paradigmatischer als auch syntagmatischer – Beziehungen in der Textsorte *Anklageschrift*, wobei der Untersuchungsgegenstand im vorliegenden Beitrag auf den Anklagesatz der österreichischen Anklageschriften eingegrenzt wird. Im weiteren, demnächst zu erscheinenden Teil sollen Vernetzungsphänomene in dem Begründungsteil der österreichischen Anklageschriften im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

2. Linguistische Intertextualitätsansätze

Das Verdienst, den Begriff der *Intertextualität* geprägt und Ende der 1960er Jahre in die Literaturwissenschaft eingeführt zu haben, gebührt bekanntlich Julia Kristeva. Ausgehend von Michael Bachtins Theorie der Dialogizität der Texte, entwickelte sie einen radikalen, texttheoretischen Ansatz, in dem sie ein neues Verständnis von Text und Intertextualität vorschlug³. In der Sprachwissenschaft war Intertextualität lange Zeit kein Gegenstand linguistischer Untersuchungen. Als einen möglichen Grund dafür führt Fix (2000, S. 451) die Weite und das „Schillernde“ des literaturwissenschaftlichen Intertextualitätsbegriffs an, mit dem die Sprachwissenschaft „nichts anfangen“ (S. 451) konnte. Erst zu Beginn der 1980er Jahre erscheinen erste Arbeiten, in denen linguistisch orientierte Überlegungen zur Intertextualität erkennbar sind. So erscheint Intertextualität erstmals bei de Beaugrande & Dressler (1981) als letztes von sieben Kriterien der Textualität (nach Kohäsion, Kohärenz, Intentionalität, Akzeptabilität, Informativität und Situationalität), über die jeder Text verfügen muss, um als kommunikativ gelten zu können⁴. Mit ihrem Konzept bahnten sie den Weg für weitere (text-)linguistisch orientierte Ansätze. Auf eine vollständige Schichtung der verschiedenen Intertextualitätskonzepte wird in diesem Aufsatz verzichtet. Ein kritischer Überblick findet sich u. a. bei Fix (2000), Jakobs (1999) und Opiłowski

³ Ausführlicher dazu vgl. Nycz (2016, S. 391–392).

⁴ Ausführlicher dazu Nycz (2016, S. 399–401).

(2006). Verwiesen sei an dieser Stelle nur auf ein einflussreiches und viel zitiertes Konzept von Holthuis (1993). Die Autorin widmet sich zwar in ihrer Arbeit „schwerpunktmäßig dem Phänomen der ästhetischen Intertextualität“ (Holthuis, 1993, S. 3), ihre Ergebnisse sind aber nach Ansicht von Fix (2000, S. 451) „von weitreichender, über ihr Untersuchungsfeld hinausgehender Bedeutung“. Holthuis setzt sich zum Ziel, ein rezeptionsorientiertes Konzept von Intertextualität vorzustellen, das – im Unterschied zu anderen Ansätzen – die Rolle des Rezipienten, seine intertextuelle Kompetenz bei der Erfassung und Verarbeitung intertextueller Beziehungen deutlich hervorhebt (vgl. Holthuis, 1993, S. 6). Sie definiert *Intertextualität* als eine Texten nicht inhärente Eigenschaft, die erst „in der Interaktion zwischen Text und Leser“, „im Kontinuum der Rezeption und nicht [...] im und durch den Text selbst“ (S. 31) konstituiert wird. Ihrer Auffassung nach sind zugleich im Text bestimmte Intertextualitätssignale vorhanden, die sog. „intertextuelle Disposition des Textes“ (S. 32), die „abhängig von entsprechenden Interpretationshypothesen und -zielsetzungen des Rezipienten sowie spezifischen intertextuellen Wissensbeständen, aktiviert werden können“ (S. 32) (vgl. auch Nycz, 2016, S. 404–406)⁵.

Im Anschluss an Holthuis sind immer wieder linguistische Ansätze (z. B. Androutsopoulos, 1997; Fix, 2000; Griffing, 2006; Jakobs, 1999; Raible, 1995; Steyer, 1997) entwickelt worden, in denen unterschiedliche Ausprägungen intertextueller Beziehungen beschrieben und neu klassifiziert werden. Doch im Wesentlichen handelt es sich um zwei bereits bekannte Globaltypen, die lediglich mit neuen Namen versehen werden. Die Beziehungen zwischen Textexemplar und Textmuster (Gattung/Textsorte) werden u. a. als allgemeine, generische, paradigmatische, typologische oder auch vertikale Intertextualität (Architextualität im Sinne Genettes, 1993) bezeichnet. Für das Verhältnis zwischen Einzeltexten werden u. a. Ausdrücke wie spezielle, syntagmatische oder horizontale Intertextualität (Inter-, Para-, Meta- und Hyperintertextualität bei Genette, 1993) verwendet⁶.

3. Inhaltliche und strukturelle Determiniertheit der deutschen und österreichischen Anklageschrift

Nach Adamzik gelten Textsorten im Allgemeinen als „kommunikative Routinen auf der Textebene“ (Adamzik, 2016, S. 333), als „historisch-gesellschaftlich

⁵ Zur Kritik des Ansatzes von Holthuis siehe u. a. Heinemann (1997) und Tegtmeyer (1997).

⁶ Eine wesentliche Neuerung in der Intertextualitätsdebatte stellt das Konzept der Vernetzung von Textsorten dar. Auf das Desiderat in der Erforschung dieser Relationen hat u. a. Adamzik (2000, S. 109) aufmerksam gemacht. Die aktuellste Publikation, in der sich die Autor*innen mit unterschiedlichen Aspekten der Vernetzung von (Fach-)Textsorten auseinandersetzen, stellt der 2019 von Kalverkämper & Baumann herausgebrachte Sammelband *Fachtextsorten-in-Vernetzung* (Verlag Frank & Timme) dar.

geprägte Muster kommunikativen Verhaltens“ (Adamzik, 2000, S. 101). Diese Feststellung trifft auf die Anklageschrift als eine ‚traditionelle‘ juristische Textsorte in besonderem Maße zu, denn der Routinecharakter dieser Textsorte und ihr zugleich hoher Standardisierungsgrad ergeben sich zum einen aus der Verankerung der Anklageschrift in den Vorschriften der jeweiligen nationalen Rechtsordnung. Zum anderen wird der Variationsspielraum bei der Textgestaltung durch kulturell bedingte örtliche Gepflogenheiten erheblich beschränkt (vgl. Heghmanns & Herrmann, 2017, S. 234). Diese werden dort eingesetzt, wo keine weiteren Vorschriften existieren, und machen die Eigenart der deutschen und österreichischen Anklageschrift aus⁷.

3.1. Inhalt und Struktur deutscher Anklageschriften

Sowohl die Abfolge der Textteile als auch der Inhalt der deutschen Anklageschrift sind durch die Vorschriften des § 200 der deutschen Strafprozessordnung (StPO) festgelegt. Gemäß § 200 StPO hat die Anklageschrift die folgenden notwendigen Teilinhalte zu enthalten:

- Personalien des Angeschuldigten,
- Bezeichnung der mutmaßlichen Tat, Tatzeit und Tatort,
- gesetzliche Merkmale der Straftat und
- anzuwendende Strafvorschriften.

Die vorstehenden Inhalte bilden den sog. Anklagesatz – einen formellen Abschnitt, in dem die spezifischen Handlungen bzw. Unterlassungen, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt werden, sowie die rechtliche Grundlage für diese Vorwürfe detailliert dargelegt werden. Der Umgrenzungs- und Informationsfunktion der Anklageschrift entsprechend sollte der Anklagesatz präzise, klar und verständlich formuliert sein, um dem Angeschuldigten eine angemessene Verteidigung zu ermöglichen und dem Gericht eine Grundlage für die rechtliche Bewertung des Falls zu bieten (vgl. Roxin & Schünemann, 2017, S. 323).

Auf den Anklagesatz haben nach § 200 StPO Beweismittel, die Bezeichnung des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, sowie des Verteidigers zu folgen⁸. Anschließend wird in der Anklageschrift das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt sowie der Antrag auf die Eröffnung des Hauptverfahrens formuliert (vgl. § 199).

⁷ Zu Struktur und Inhalt norddeutscher Anklageschriften vgl. Bielawski (2022, S. 105–142), zu süddeutschen und baden-württembergischen Anklageschriften vgl. Bielawski (2022, S. 142–148).

⁸ Werden in der Anklageschrift Zeugen benannt, so ist nicht deren vollständige Anschrift, sondern nur deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben (vgl. § 200 StPO). Ferner wird auf Fälle des § 68 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 verwiesen, in denen lediglich der Name des Zeugen angegeben wird bzw. dessen Identität ganz oder teilweise geheim zu halten ist.

Die Vorgaben zu Form und Inhalt der deutschen Anklageschrift werden in den „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV) Nr. 110 – 114 teils unter Bezug auf § 200 StPO wiederholt, teils konkretisiert.

3.2. Inhalt und Struktur österreichischer Anklageschriften

Form und Inhalt der österreichischen Anklageschrift müssen den im § 211 der österreichischen Strafprozessordnung (StPO) enthaltenen Anforderungen genügen. Demnach sind in der Anklageschrift folgende Inhalte anzugeben:

- Name(n) und weitere Angaben zur Person des Angeklagten⁹,
- Zeit, Ort und die näheren Umstände der Begehung der Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird,
- gesetzliche Bezeichnung der strafbaren Handlung, die durch die Tat verwirklicht wurde,
- die übrigen anzuwendenden Strafvorschriften.

In der Anklageschrift hat die Staatsanwaltschaft ferner ihre Anträge für das Hauptverfahren zu stellen, wobei sie insbesondere die Beweismittel anzuführen hat, die im Hauptverfahren aufgenommen werden sollen. Falls erforderlich, ist die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu begründen. Abschließend ist der Sachverhalt nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens zusammenzufassen und zu bewerten (vgl. § 211 StPO).

Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich wird, weisen deutsche und österreichische Anklageschriften, auch wenn sie in zwei unterschiedlichen Rechtssystemen verankert sind, eine ähnliche Form und einen vergleichbaren Inhalt auf. Unterschiede kommen erst in der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben unter Einbeziehung kulturell determinierter örtlicher Gebräuche zum Vorschein.

4. Intertextuelle Bezugnahmen in österreichischen Anklageschriften

4.1. Korpus und Methodologie

Umfassende Analysen unterschiedlicher Aspekte deutscher Anklageschriften lieferten u. a. Bielawski (2022), Reichmann & Aussenac-Kern (2019) und Reichmann (2016). Intertextuell orientierte Analysen österreichischer Anklageschriften liegen bislang nicht vor, weshalb der Untersuchungsgegenstand in diesem Aufsatz auf die österreichische Variante der Anklageschrift eingegrenzt wird.

Die Untersuchung und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse und Verallgemeinerungen stützen sich auf ein Textkorpus, das sich aus insgesamt 32 Fachtexten aus dem Zeitraum von 2017 bis 2024 zusammensetzt. Es handelt

⁹ Zur Definition *Verdächtiger, Beschuldigter, Angeklagter* siehe § 48 Abs 1 Z 1, 2 und 3 österreichische StPO.

sich hierbei um authentische österreichische Anklageschriften, die im Laufe der langjährigen Tätigkeit des Textautors als Übersetzer gesammelt wurden.

Wie bereits angedeutet, stellt die Anklageschrift eine standardisierte Textsorte dar, die bestimmten gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss, um im Rahmen des Strafverfahrens als gültig und wirksam gelten zu können. Die relativ feste Rahmenstruktur österreichischer Anklageschriften weist eine klar erkennbare Zweiteilung auf, die in jedem Textexemplar konsequent beibehalten wird. Der erste Teil der Anklageschrift umfasst neben der formalen Bezeichnung der Staatsanwaltschaft den sogenannten Anklagesatz und die Anträge der Staatsanwaltschaft an das zuständige Gericht. Dieser Teil bildet das Fundament der Anklage, da hier die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe und die rechtlichen Forderungen dargelegt werden. Der zweite Teil der Anklageschrift ist die Begründung, in der die Beweise angeführt und die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zusammengefasst werden. In der Begründung wird im Einzelnen dargelegt, auf welcher Grundlage die Anklage erhoben wird und auf welche Beweise sie sich stützt. Die beiden Teile der Anklageschrift können je nach Fall unterschiedlich umfangreich sein. Während der erste Teil in der Regel eine formale und prägnante Darstellung der Anklagepunkte und Anträge beinhaltet, kann der Begründungsteil erheblich umfangreicher sein, da hier die komplexen Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens und die erhobenen Beweise ausführlich erläutert werden. Diese Struktur stellt sicher, dass sowohl die rechtliche Grundlage der Anklage als auch die faktische Beweisführung klar und nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass österreichische Anklageschriften in der Textgestaltung durch kulturell bedingte örtliche Vertextungskonventionen weitestgehend determiniert sind.

Im vorliegenden Beitrag wird der Untersuchungsgegenstand auf den oben beschriebenen ersten Teil der österreichischen Anklageschriften beschränkt. Dabei werden zum einen paradigmatische Bezüge (im Sinne der typologischen Intertextualität von Holthuis, 1993) von konkreten Textexemplaren auf die im § 211 der österreichischen Strafprozessordnung knapp formulierten, inhaltlichen und formellen Vorgaben als prototypische Muster bzw. Eigenschaften, die für die Textsorte ‚Anklageschrift‘ charakteristisch sind, zum Gegenstand der Analyse. Zum anderen werden Formen syntagmatischer Bezugnahmen auf andere Einzeltexte (im Sinne der referentiellen Intertextualität von Holthuis, 1993), in aller Regel Paragraphen des österreichischen Strafgesetzbuches untersucht.

4.2. Analyse des Textmaterials

4.2.1. VORGABE: Namen und weitere Angaben zur Person des Angeklagten

BEISPIEL 1:

[Vornamen,
FAMILIENNAME]¹⁰ geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort], Polen,
polnischer Staatsangehöriger, geschieden,
derzeit ohne Erwerbstätigkeit,
derzeit in dieser Strafsache in Untersuchungshaft in
der Justizanstalt Korneuburg

BEISPIEL 2:

[Vornamen,
FAMILIENNAME] geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort], Polen,
polnischer Staatsangehöriger, verheiratet,
ohne Beschäftigung,
derzeit in Strafhaft in Polen in der Justizanstalt Nr. 2 in
Wrocław, ul. Fiolkowa 38,
zuletzt wohnhaft in [PLZ Ort, Straße]

Anhand der angeführten Beispiele lässt sich zunächst erkennen, dass die Angaben zur Person des Beschuldigten konsequent in einer festen Reihenfolge gemacht werden. Neben den Vornamen¹¹ und dem Familiennamen erscheinen hier insbesondere Geburtsdatum und -ort, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beruf, ggf. die Angabe zur Untersuchungshaft bzw. Justizanstalt sowie die Anschrift. Befindet sich der Beschuldigte bereits in Untersuchungshaft bzw. in einer Justizanstalt, wird entweder auf die Angabe der Anschrift verzichtet oder seine zuletzt bekannte Anschrift (mit dem Ausdruck *zuletzt wohnhaft in*, siehe BEISPIEL 2) angegeben.

Handelt es sich um mehrere Straftäter, so werden diese samt Personalien in österreichischen Anklageschriften mit arabischen Ziffern (z. B. *1.*, *01*), *1./*) durchnummeriert und üblicherweise in der Rangfolge ihrer Beteiligung an der strafbaren Handlung aufgeführt¹². Das bedeutet, dass der Hauptbeschuldigte, der mutmaßlich die führende Rolle in der Ausführung der Straftat innehat, normalerweise zuerst genannt wird. Anschließend folgen die anderen Beschuldigten

¹⁰ Sowohl Namen als auch andere personenbezogene Daten und Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität der Beschuldigten oder anderer Dritter zulassen würden, wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht bzw. unkenntlich gemacht.

¹¹ In der Anklageschrift werden generell alle vorhandenen Vornamen des Beschuldigten angegeben. Dies umfasst in der Regel sowohl den ersten als auch den zweiten Vornamen, sofern dieser bekannt ist. Die Angabe beider Vornamen dient dazu, Verwechslungen mit anderen Personen gleichen Namens zu vermeiden und die Identifizierung des Beschuldigten zu erleichtern.

¹² Zur deutschen Anklageschrift siehe Bielawski (2022, S. 111).

in der Reihenfolge ihres mutmaßlichen Beitrags oder ihrer Tatbeteiligung (vgl. Heghmanns & Hermann, 2017, S. 233).

4.2.2. VORGABE: Darstellung der zur Last gelegten Straftat samt Zeit, Ort und den näheren Umständen ihrer Begehung

An die Personalien des Beschuldigten schließt sich die Beschreibung der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung(en) an. Die Überleitung zwischen diesen Teilen erfolgt mit einer Standardformulierung: *[Bezeichnung der Staatsanwaltschaft] legt [Personalien des Beschuldigten] zur Last: ...* Die Schilderung der Straftat(en) beginnt hierbei mit der Angabe der Tatzeiten und -orte. Diese werden in aller Regel möglichst genau bezeichnet, weil dies für die Eingrenzung des Umfangs des Verfahrens sowie für die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts notwendig ist (vgl. Heghmanns & Herrmann 2017, S. 235; Bielawski, 2022, S. 113).

BEISPIEL 3:

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg legt
[Vornamen FAMILIENNAME], [Personalien des Beschuldigten]
zur Last:
[Vornamen FAMILIENNAME] hat in der Nacht vom 02.05.2017 auf den
03.05.2017 in Moosbrunn ...

BEISPIEL 4:

DIE STAATSANWALTSCHAFT WIEN LEGT
[Vorname FAMILIENNAME], [Personalien des Beschuldigten]
ZUR LAST:
[Vorname FAMILIENNAME] hat in Wien
I./ am 12.7.2021 versucht, ...

Daraufhin folgt eine präzise und vollständige Darstellung des Vorwurfs. Dabei werden die gesetzlichen Merkmale der Straftat genannt und mit konkreten Vorgängen bzw. Zuständen belegt, um aufzuzeigen, wie die konkreten Handlungen des Beschuldigten die einzelnen Tatbestandsmerkmale erfüllen. Dies umfasst sowohl objektive als auch subjektive Merkmale. Die Formulierung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale samt Tatbeschreibung erfolgt hierbei in zweifacher Weise:

- A. durch die (meist) partielle und unveränderte Übernahme von Schlüsselbegriffen bzw. Segmenten unterschiedlichen Umfangs aus dem Referenztext, ohne dass diese durch Anführungszeichen kenntlich gemacht werden und die Referenzquelle angegeben wird; als Referenztexte

gelten in diesem Fall einschlägige Vorschriften des österreichischen Strafgesetzbuches:

BEISPIEL 5:

[Vorname FAMILIENNAME] hat in Wien

I./ am 12.7.2021 versucht, [Vornamen FAMILIENNAME des Geschädigten] zu töten, indem er diesem mit einer Glasflasche wiederholt wuchtige Schläge gegen den Kopf versetzte;

II./ [Vorname FAMILIENNAME des Geschädigten] und [Vornamen FAMILIENNAME der Geschädigten] gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er ihnen durch die Zimmertüre: „Ich bringe dich um, ich steche euch ab!“ zurief und ihnen sodann: „ich steche euch ab!“ nachrief;

III./ eine fremde Sache beschädigt, und zwar eine Zimmertüre der Wohnung Nr. [Nummer] in [PLZ Ort, Straße, Haus-Nr.], indem er mehrmals mit der Faust gegen das Türblatt schlug und ein Stanleymesser durch das Türblatt rammte;

Allein mit den Verben [*hat*] *versucht* (...) *zu töten* in I./ wird auf die §§ 15 StGB Strafbarkeit des Versuches¹³ und 75 StGB Mord¹⁴ referiert. In II./ wird ein Segment partiell in nicht-modifizierter Form aus § 107 Abs. 1 StGB Gefährliche Drohung ohne Anführungszeichen angeführt.¹⁵ In III./ erfolgt ebenfalls eine partielle und nicht-modifizierte Übernahme verbalen Materials aus dem Referenztext, wobei in diesem Fall aus einem breiteren Spektrum an möglichen Tatbestandsmerkmalen, die in § 125 StGB Sachbeschädigung („Wer *eine fremde Sache* zerstört, *beschädigt*, *verunstaltet* oder *unbrauchbar* macht [...]“) aufgeführt werden, das zutreffende ausgewählt und in den referierenden Text unmarkiert eingebettet wird.

Die in Beispiel 5 II./ zum Vorschein kommenden Zitate stellen die klassischen, explizit nachweisbaren Formen der Text-Text-Beziehung dar. Ihr zentraler Zweck ist es, das abstrakt formulierte, mit den Worten des Gesetzes wiedergegebene Tatbestandsmerkmal zu konkretisieren, d. h. dessen Erfüllung zu verdeutlichen

¹³ „§ 15 StGB Strafbarkeit des Versuches

(...)(2) Die Tat ist *versucht*, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt. (...)“ (www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/15; Hervorhebung K. N.).

¹⁴ „75 StGB Mord

Wer einen anderen *tötet*, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“ (www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/75; Hervorhebung K. N.).

¹⁵ „§ 107 Gefährliche Drohung

(1) Wer einen anderen *gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen*, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. (...)“ (www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/107; Hervorhebung K. N.).

und mit konkreten Belegen zu stützen. Wörtliche Zitate, obwohl interessant und faktenreich, kommen in den Anklageschriften eher selten vor.

- B. durch die (meist) partielle und modifizierte Übernahme von Schlüsselbegriffen bzw. Segmenten unterschiedlichen Umfangs aus dem Referenztext, wobei die Herstellung des Bezugs zum Referenztext entweder durch eine bloße Angabe des einschlägigen Paragraphen in Klammern (Beispiel 6) oder durch die explizite Bezeichnung der begangenen Straftat samt Paragraf (Beispiel 7) erfolgt;

BEISPIEL 6:

[Vornamen FAMILIENNAMEN der Täter] haben am 11.12.2023 im bewussten und gewollten Zusammenwirken *als Mittäter (§ 12 StGB)¹⁶* zumindest aber als Täter durch sonstigen Tatbeitrag (...), *gewerbsmäßig (§ 70 Abs 1 Z 1 StGB)¹⁷* und jeweils als Mitglied einer kriminellen Vereinigung (...), Nachgenannten *fremde bewegliche Sachen* in einem insgesamt EUR 50.000,-- übersteigenden Wert, (...) *mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, weggenommen bzw. wegzunehmen versucht*, indem (...)

BEISPIEL 7:

[Vorname FAMILIENNAME des Täters] hat am 09.10.2017 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit zwei noch auszuforschenden Mittätern (§ 12 StGB) *fremde bewegliche Sachen* Nachgenannten *mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern*, und zwar (...), wobei er den Diebstahl an Sachen, deren Wert EUR 5.000 übersteigt, *beging* (...) und darüber hinaus *den schweren Diebstahl nach § 128 Abs. 1 und den Diebstahl nach § 129 Abs. 1* gewerbsmäßig *beging*.

Wie den angeführten Textbeispielen 6 und 7 zu entnehmen ist, werden gelegentlich unterschiedliche Referenzstrategien miteinander kombiniert. In

¹⁶ „§ 12 StGB Behandlung aller Beteiligten als Täter

Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder *der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt*.“ (www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/12; Hervorhebung: K.N.)

¹⁷ „§ 70 StGB Gewerbsmäßige Begehung

⁽¹⁾ Gewerbsmäßig begeht eine Tat, wer sie in der Absicht ausführt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, und

¹ unter Einsatz besonderer Fähigkeiten oder Mittel handelt, die eine wiederkehrende Begehung nahelegen, oder (...).“ (www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/70)

beiden Beispielen wird über die bereits besprochenen Referenzen hinaus auf die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Diebstahls hingewiesen, indem der Wortlaut von § 127 StGB Diebstahl leicht modifiziert, aber ohne jegliche Markierung wiedergegeben wird („Wer *eine fremde bewegliche Sache* einem anderen *mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern*, ist mit Freiheitsstrafe [...]“). In Beispiel 8 wird zusätzlich der Tatvorwurf explizit mit dem Ausdruck „wobei er den *Diebstahl an Sachen* [...] beging“ formuliert.

4.2.3. VORGABE: Gesetzliche Bezeichnung der strafbaren Handlung und die anzuwendenden Strafvorschriften

An die Wiedergabe des Tatbestands und die Schilderung des Sachverhalts schließt sich die Auflistung der Strafvorschriften an, die durch die zuvor beschriebene(n) Straftat(en) verletzt wurden.

BEISPIEL 8:

[Vorname FAMILIENNAME des Täters] hat hierdurch¹⁸
zu I./ das Verbrechen des Mordes nach §§ 15, 75 StGB;
zu II./ das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB;
zu III./ das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB
begangen und wird hierfür unter Anwendung des § 28 StGB nach § 75
StGB zu bestrafen sein.

BEISPIEL 9:

[Vornamen FAMILIENNAME des Täters] hat hierdurch das Verbrechen des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch im Rahmen einer kriminellen Vereinigung nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 1, 130 Abs 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 erster und zweiter Fall begangen und wird hierfür nach § 130 Abs 2 StGB zu bestrafen sein.

BEISPIEL 10:

[Vorname FAMILIENNAME des Täters] hat hierdurch
zu Punkt I. das Vergehen des schweren Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 1 StGB und
zu Punkt II. das Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB
begangen und wird hierfür unter Anwendung des § 28 Abs 2 StGB unter
Bedachtnahme auf das Urteil des Gerichts Sąd Rejonowy w [Ort] vom
[Datum] nach § 128 Abs 1 StGB zu bestrafen sein.

¹⁸ In den meisten Schriftstücken werden die für den österreichischen Sprachgebrauch typischen Formen *hiedurch*, *hiefür* usw. verwendet (siehe Beispiele 9, 10).

Aus den Textbeispielen 8, 9, 10 geht eindeutig hervor, dass auf die relevanten Vorschriften des Strafgesetzbuches nach demselben Muster referiert wird. Die Aufzählung beginnt jeweils mit dem Hinweis, ob es sich um ein *Vergehen* oder ein *Verbrechen* handelt. Darauf folgt die gesetzliche Bezeichnung der durch die Tat verwirklichten strafbaren Handlung (z. B. Verbrechen *des Mordes*, Vergehen *der Urkundenunterdrückung*, Verbrechen *des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch* usw.) und zwar in der Form, wie sie in der Überschrift des betreffenden Paragraphen – soweit vorhanden – zum Vorschein kommt. Ferner wird auf die verletzten Vorschriften des Strafgesetzbuches detailliert Bezug genommen, indem nicht nur einschlägige Paragraphen, sondern auch konkrete Absätze, Punkte oder ggf. Fälle angegeben werden (vgl. Beispiel 10: §§ 127, 128 *Abs 1 Z 5*, 129 *Abs 1 Z 1*, 130 *Abs 1 erster und zweiter Fall*, *Abs 2 erster und zweiter Fall*). Daran schließt sich die explizite Bezeichnung der im jeweiligen Fall anwendbaren Vorschriften an, nach denen der Angeklagte zu bestrafen ist. Diese werden in österreichischen Anklageschriften üblicherweise mit der Standardformulierung ... *und wird/werden hiefür nach / unter Anwendung des / nach dem Strafsatz des § ... zu bestrafen sein* in den Text integriert.

Darüber hinaus wird in BEISPIEL 10 mit dem Ausdruck *unter Bedachtnahme auf das Urteil des Gerichts Sqd Rejonowy w ...* unmittelbar auf einen Urteilstext, und damit wohl auf eine einschlägige Verurteilung, Bezug genommen, auf die bei der Bemessung der Strafe Bedacht zu nehmen ist.

4.2.4. VORGABE: Anträge der Staatsanwaltschaft

An den Anklagesatz schließen sich gemäß den Vorgaben des § 211 Abs 2 StPO Anträge der Staatsanwaltschaft an. Beantragt wird typischerweise:

1. Durchführung der Hauptverhandlung vor dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht;
2. Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung als Angeklagten; befindet sich der Beschuldigte bereits in Untersuchungshaft bzw. in einer Justizanstalt, wird dessen Vorführung zur Hauptverhandlung beantragt;
3. Ladung des Verteidigers;
4. ggf. Beiziehung eines Dolmetschers;
5. Ladung der Zeugen;
6. Verlesung der kriminalpolizeilichen Erhebungsergebnisse, des Abschlussberichtes, der Strafregisterauskunft bzw. der ECRIS-Auskunft.

BEISPIEL 11:

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg beantragt:

- 1.) Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Korneuburg als Schöffengericht *gemäß § 31 Abs 3 Z 6a StPO; (...)*

In BEISPIEL 11 wird bei der Bezeichnung des zuständigen Gerichts unmittelbar auf § 31 Abs 3 Z 6a StPO referiert, in dem anhand taxativer Aufzählung die sachlichen Zuständigkeiten des Landesgerichts für das Hauptverfahren geregelt werden. Durch diesen Verweis wird sichergestellt, dass der Umfang des Verfahrens der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts entspricht und dass damit das richtige Gericht für die Durchführung der Hauptverhandlung gewählt wurde.

Referenzen auf andere Texte finden sich ferner in der Auflistung der Zeugen:

BEISPIEL 12:

(...) 4. Ladung der Zeugen:
[Vorname FAMILIENNAME] (ON 2.3);

BEISPIEL 13:

(...) 4.) Ladung der Zeugen:
[Vorname FAMILIENNAME] (AS 2 in ON 2.6);

BEISPIEL 14:

(...) 4.) Ladung der Zeugen:
(...)
[Vorname FAMILIENNAME] (Faktum A./II./1./, ON 2.160)
(...)

Aus den Beispielen 12 bis 14 wird deutlich, dass die Bezugnahmen auf andere Texte, in den genannten Fällen auf bestimmte Schriftstücke im Gerichtsakt, jeweils durch Angabe der Ordnungsnummer (*ON*) erfolgen. Diese kann zusätzlich durch die Angabe der Aktenseite (*AS*) oder durch den Verweis auf einen im Gerichtsakt dargestellten Sachverhalt (*Faktum*) spezifiziert werden.

In Bezug auf den oben genannten Punkt 6 wird die Notwendigkeit der Verlesung der kriminalpolizeilichen Berichte, Erhebungen und der Strafregisterauskunft in aller Regel durch den Verweis auf die Bestimmungen des § 252 Abs 2 StPO gerechtfertigt. Dieser besagt, dass sämtliche Schriftstücke, die für die Sache von Bedeutung seien, vorgelesen werden müssen (vgl. www.jusline.at/gesetz/stpo/paragraf/252). Des Weiteren wird in einzelnen Fällen, insbesondere hinsichtlich der gegen den Beschuldigten zuvor ergangenen Strafurteile, deren Beschaffung beantragt:

BEISPIEL 15:

(...) 5.) gemäß § 252 Absatz 2 StPO: Verlesung der polizeilichen Ermittlungsergebnisse, der Abschlussberichte und der österreichischen und polnischen Strafregisterauskünfte, sowie Beischaffung des hg. Aktes des Landesgerichts für Strafsachen Wien, AZ [Geschäftszahl].

5. Abschließende Bemerkung

Die vorliegende empirisch orientierte Untersuchung der österreichischen Variante der Textsorte *Anklageschrift* ergab eine Bindung von bestimmten Textexemplaren an die Textproduktionsschemata des § 211 der österreichischen Strafprozessordnung. Aus den dort aufgeführten Vorgaben gehen teils strukturelle, teils inhaltliche Gestaltungsprinzipien für konkrete Textrealisationen unmissverständlich hervor. Diese Art intertextueller Referenzen auf kanonisierte, normativ festgelegte Systemtexte (vgl. Holthuis, 1993, S. 51) sind als Manifestationstyp paradigmatischer Intertextualität (vgl. Architextualität bei Genette, 1993; typologische Intertextualität bei Holthuis, 1993; Systemreferenz bei Broich & Pfister, 1985) zu deuten. Die vorstehend genannten gesetzlichen Vorgaben gelten dabei als invariante Merkmale normierter Texte, die in jedem Textexemplar aktualisiert werden¹⁹. Zugleich weisen Anklageschriften vielfältige Bezugnahmen auf andere Einzeltexte auf. Erwartungsgemäß sind es in erster Linie Referenzen auf einschlägige Vorschriften des österreichischen Strafgesetzbuches und relevante Aktenstücke. Diese Beziehungen sind Beispiele für syntagmatische Intertextualität im Sinne der referentiellen Intertextualität bei Holthuis (1993, S. 89-136 vgl. auch Einzeltextreferenz bei Broich & Pfister, 1985; Inter-, Para-, Meta- und Hyperintertextualität bei Genette, 1993). Einer weiteren Untersuchung bleibt es vorbehalten, sowohl paradigmatische als auch syntagmatische Referenzen im Begründungsteil österreichischer Anklageschriften empirisch zu analysieren.

Literaturverzeichnis

- Adamzik, K. (2000). Was ist pragmatisch orientierte Textsortenforschung? In K. Adamzik, (Hrsg.), *Textsorten. Reflexionen und Analysen* (S. 91–112). Stauffenburg.
- Adamzik, K. (2016). *Textlinguistik*. De Gruyter.
- Androusoopoulos, J. K. (1997). Intertextualität in jugendkulturellen Textsorten. In J. Klein & U. Fix (Hrsg.), *Textbeziehungen* (S. 339–372). Stauffenburg.
- Bielawski, P. (2022). *Juristische Phraseologie im Kontext der Rechtsübersetzung am Beispiel deutscher und polnischer Anklageschriften*. Frank & Timme.

¹⁹ Die Analyse von Bielawski (2022) ist zwar der juristischen Phraseologie gewidmet. Den theoretischen Ausführungen ist allerdings zu entnehmen, dass zwischen den österreichischen und deutschen Anklageschriften gewisse inhaltlich-strukturelle Ähnlichkeiten bestehen. Im Fall der deutschen Anklageschriften wird deren Inhalt und Struktur durch die Vorgaben des § 200 der deutschen Strafprozessordnung weitestgehend beeinflusst. Auch hier ergeben sich etwaige Unterschiede im Textaufbau und -inhalt bzw. Besonderheiten in der sprachlichen Gestaltung aus den kulturell bedingten Traditionen bzw. Konventionen, die sich in der jeweiligen Rechtskultur etabliert haben (vgl. inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit norddeutscher und süddeutscher Anklageschriften bei Bielawski, 2022, S. 105–148). Auf die Relevanz konventionsgebundener Elemente in Rechtstexten macht ebenfalls Reichmann (2016) aufmerksam, die die Makrostruktur der Textsorte *Anklageschrift* und ihrer brasilianischen Entsprechung *Denúncia* einer Analyse unterzieht. Nach Reichmann (2016, S. 346) stellen gesetzlich vorgeschriebene und konventionsgebundene Elemente „die sprachliche Realisierung des Fachwissens in diesem kulturell und institutionell geprägten Kommunikationsbereich“ dar. Zur Vernetzung der Textsorte *Anklageschrift* im deutschen und französischen Rechtssystem siehe Reichmann & Aussenac-Kern (2019).

- Broich, U. & Pfister, M. (Hrsg.). (1985). *Intertextualität. Formen, Funktionen, anglistische Fallstudien*. Niemeyer.
- Busse, D. (2000). Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In K. Brinker, G. Antos, W. Heinemann & S. F. Sager (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik* (S. 658–675). De Gruyter.
- De Beaugrande, R. & Dressler, W. U. (1981). *Einführung in die Textlinguistik*. Narr.
- Fix, U. (2000). Aspekte der Intertextualität. In K. Brinker, G. Antos, W. Heinemann & S. F. Sager (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik* (S. 449–457). De Gruyter.
- Genette, G. (1993). *Palimpseste. Die Literatur auf zweiter Stufe*. Suhrkamp.
- Griffith, Th. (2006). *Intertextualität in linguistischen Fachaufsätzen des Englischen und Deutschen*. Peter Lang Verlag.
- Heghmanns, M. & Herrmann, G. (2017). *Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts*. Erich Schmidt Verlag.
- Heinemann, W. (1997). Zur Eingrenzung des Intertextualitätsbegriffes. In J. Klein & U. Fix (Hrsg.), *Textbeziehungen. Linguistische und literaturwissenschaftliche Beiträge zur Intertextualität* (S. 21–37). Stauffenburg.
- Holthuis, S. (1993). *Intertextualität. Aspekte einer rezeptionsorientierten Konzeption*. Stauffenburg.
- Jakobs, E.-M. (1999). *Textvernetzung in den Wissenschaften*. Niemeyer.
- Kalverkämper, H. & Baumann K.-D. (Hrsg.). (2019). *Fachtextsorten-in-Vernetzung*. Frank & Timme.
- Nycz, K. (2016). Vernetzung von (Fach-)Texten. In H. Kalverkämper (Hrsg.), *Fachkommunikation im Fokus. Paradigmen, Positionen, Perspektiven* (S. 389–418). Frank & Timme.
- Opiłowski, R. (2006). *Intertextualität in der Werbung der Printmedien. Eine Werbestrategie in linguistisch-semiotischer Forschungsperspektive*. Peter Lang Verlag.
- Raible, W. (1995). Arten des Kommentierens – Arten der Sinnbildung – Arten des Verstehens. Spielarten der generischen Intertextualität. In J. Assmann & B. Gladigow (Hrsg.), *Text und Kommentar* (S. 51–73). Fink.
- Reichmann, T. (2016). Anklageschriften und Strafbefehle im deutsch-brasilianischen Vergleich. In J. Zhu, J. Zhao & M. Szurawitzki (Hrsg.), *Germanistik zwischen Tradition und Innovation* (S. 343–347). Peter Lang Verlag.
- Reichmann, T. & Aussenac-Kern, M. (2019). Die fachliche Vernetzung der Textsorte ‚Anklageschrift‘ im deutschen und französischen Rechtssystem. In H. Kalverkämper & K.-D. Baumann (Hrsg.), *Fachtextsorten – in – Vernetzung* (S. 375–408). Frank & Timme.
- Rolf, E. (1993). *Die Funktionen der Gebrauchstextsorten*. De Gruyter.
- Roxin, C. & Schünemann, B. (2017). *Strafverfahrensrecht*. C. H. Beck.
- Steyer, K. (1997). Irgendwie hängt alles mit allem zusammen – Grenzen und Möglichkeiten einer linguistischen Kategorie ‚Intertextualität‘. In J. Klein & U. Fix (Hrsg.), *Textbeziehungen* (S. 83–106). Stauffenburg.
- Tegtmeyer, H. (1997). Der Begriff der Intertextualität und seine Fassungen. Eine Kritik der Intertextualitätskonzepte Julia Kristevas und Susanne Holthuis‘. In J. Klein & U. Fix (Hrsg.), *Textbeziehungen* (S. 49–81). Stauffenburg.

Internetquellen

- <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/16/2-456-16.php> (abgerufen am 24.06.2024)
- <https://www.jusline.at/gesetz/stgb> (abgerufen am 24.06.2024)
- <https://www.jusline.at/gesetz/stpo> (abgerufen am 24.06.2024)
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> (abgerufen am 24.06.2024)
- <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/A/Seite.991007.html> (abgerufen am 24.06.2024)
- https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28032023_BMJRB3313104000060001.htm (abgerufen am 24.06.2024)
- <https://dejure.org/gesetze/StPO/48.html> (abgerufen am 24.06.2024)